

## Übersicht

über die vom Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 11.12.2018 gefassten Beschlüsse:

### Öffentliche Sitzung

TO.-Punkt	Beratungsgegenstand	Ergebnis (Kurzfassung)	Beschl.-Nr.
1.	Anerkennung und Erweiterung der Tagesordnung	Der Verwaltungsrat erkannte die Tagesordnung an.	15/18
2.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 03.07.2018	Der Verwaltungsrat erkannte die Niederschrift an.	16/18
3.	Wahl eines Mitunterzeichners/Mitunterzeichnerin der Niederschrift	Herr Krause (CDU) wurde zur Mitunterzeichnung der Niederschrift gewählt.	17/18
4.	Bestellung eines neuen Vertreters der Stadtbetriebe Siegburg AöR in die BürgerEnergie Rhein-Sieg eG	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	18/18
5.	Halbjahresbericht 2.Halbjahr 2017	Der Verwaltungsrat nahm Kenntnis.	
6.	Feststellung Jahresabschluss 2017 der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	19/18
7.	Änderung der gemeinsamen Benutzungsordnung Stadtbibliothek und Stadtmuseum	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	20/18
8.	Wirtschaftsplan 2019 inkl. Baupläne der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	21/18
9.	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2019-2023	Der Verwaltungsrat nahm Kenntnis.	
10.	Erweiterung der Rhein-Sieg-Halle - hier: Entwurfsplanung Außenanlagen	Der Verwaltungsrat beschloss, einen Umlaufbeschluss zu fassen.	22/18
11.	Umsetzung in Beiräten der Stadtbetriebe Siegburg AöR, Hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 29.11.2018	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	23/18
12.	Bekanntgaben		
12.1.	Sanierung Freibadbereich im Freizeitbad Oktopus - mündlich	Der Verwaltungsrat nahm Kenntnis.	
13.	Verschiedenes	Es gab keine Wortmeldungen.	
14.	Einwohnerfragestunde	Die Einwohnerfragen wurden beantwortet.	

## Niederschrift

über die vom Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 11.12.2018 gefassten Beschlüsse:

<b>Beginn:</b>	<b>18:00 Uhr</b>
<b>Ende:</b>	<b>19:45 Uhr</b>
<b>Ort der Sitzung:</b>	<b>Großer Sitzungssaal</b>

### Anwesend waren:

#### Vorsitzender

Herr Franz Huhn CDU

#### Ratsmitglieder CDU

Herr Jürgen Becker CDU  
 Frau Anna Diegeler-Mai CDU  
 Frau Dr. Susanne Haase-Mühlbauer CDU  
 Herr Karl Kierdorf CDU  
 Herr Detlef Krause CDU  
 Frau Ursula Muranko CDU  
 Herr Dr. Dirk Schulte CDU  
 Herr Lazaros Tsapanidis CDU

#### Ratsmitglieder SPD

Herr Michael Keller SPD  
 Herr Stefan Rosemann SPD  
 Herr Oliver Schmidt SPD  
 (bis einschl. TOP 3)

#### Ratsmitglieder Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herr Charly Halft GRÜNE  
 Herr Hans-Werner Müller GRÜNE

#### Ratsmitglied FDP

Herr Jürgen Peter FDP

#### Ratsmitglied DIE LINKE

Herr Michael Otter DIE  
 LINKE

#### Ratsmitglied LKR

Herr Ralph Wesse LKR

#### Verwaltung:

Herr André Kuchheuser  
 Herr Andreas Roth  
 Herr Ingo Nebel  
 Frau Sonja Kreikemeyer  
 Frau Karina Saak

#### Gäste:

Herr Architekt Hartmut De Corné

Frau Astrid Stöner,  
 dhpg Dr.Harzem & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR  
am 11.12.2018

Zusätzlich zur Tagesordnung wurden als Nachträge behandelt:

**Sonstiges: (z.B. Sitzungsunterbrechung)**

TOP 10 wurde vorgezogen und nach TOP 3 behandelt. Die Nummerierung der Tagesordnung blieb bestehen.

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR  
am 11.12.2018**

Der Verwaltungsratsvorsitzende, Herr Bürgermeister Huhn, begrüßte die Anwesenden und eröffnete die 19. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR. Er stellte fest, dass der Verwaltungsrat ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig sei.

Vor Eintritt in die Tagesordnung schlug er vor, den Tagesordnungspunkt 10 inklusive des Vortrags des Architekten De Corné, vorzuziehen und vor Tagesordnungspunkt 4 zu behandeln. Die Nummerierung der Tagesordnung wurde im Folgenden beibehalten. Die Herren Haft und Müller (Bündnis90/DIE GRÜNEN) merkten dazu an, dass eine Versendung der Pläne zu diesem Tagesordnungspunkt im Vorfeld wünschenswert gewesen wäre und regten eine Verschiebung der Beschlussfassung zu diesem Sachverhalt an.

Der Verwaltungsratsvorsitzende bot daraufhin an, allen Verwaltungsratsmitgliedern die Planentwürfe der Außenanlagen im Nachgang zur Sitzung zuzusenden und den Beschluss dazu anschließend im Umlaufverfahren zu fassen.

### Öffentliche Sitzung

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Dienststelle
1.	<b>Anerkennung und Erweiterung der Tagesordnung</b>	

Die so abgeänderte Tagesordnung wurde einstimmig anerkannt.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/Grüne	LKR	Linke
Ja	17	1	8	1	3	2	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

2.	<b>Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 03.07.2018</b>	
----	--	--

Der Verwaltungsrat erkannte die Niederschrift über die Sitzung vom 03.07.2018 einstimmig an.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/Grüne	LKR	Linke
Ja	17	1	8	1	3	2	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR  
am 11.12.2018**

<b>3.</b>	<b>Wahl eines Mitunterzeichners/Mitunterzeichnerin der Niederschrift</b>	<b>AöR</b>
-----------	--	------------

Herr Detlef Krause, CDU, wurde zur Mitunterzeichnung der Niederschrift vorgeschlagen und gewählt.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/Grüne	LKR	Linke
Ja	17	1	8	1	3	2	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

<b>4.</b>	<b>Bestellung eines neuen Vertreters der Stadtbetriebe Siegburg AöR in die BürgerEnergie Rhein-Sieg eG</b>	
-----------	--	--

1. Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschließt, dass Herr Christoph Schwamborn als Vertreter der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der BürgerEnergie Rhein-Sieg eG abberufen wird.
2. Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestellt Herrn Andreas Roth als neuen Vertreter der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der BürgerEnergie Rhein-Sieg eG.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/Grüne	LKR	Linke
Ja	16	1	8	1	2	2	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

<b>5.</b>	<b>Halbjahresbericht 2.Halbjahr 2017</b>	
-----------	--	--

Der Verwaltungsrat nahm den Halbjahresbericht zur Kenntnis.

6.	<b>Feststellung Jahresabschluss 2017 der Stadtbetriebe Siegburg AöR</b>	AöR
----	---	-----

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR fasst folgende Beschlüsse:

1. Der von der dhpg Dr. Harzem & Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Bornheim, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Stadtbetriebe Siegburg AöR, für das Geschäftsjahr 2017, der mit einer Bilanzsumme von 275.302.814,95 € abschließt und der einen Jahresüberschuss in Höhe von 25.656,90 € ausweist, wird festgestellt.
2. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR weist in der Bilanz zum 31.12.2017 eine Kapitalrücklage von insgesamt 27.346.868,66 € aus, die zum Einen aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 16.145.287,23 € besteht und zum Anderen aus der zweckgebundenen Rücklage von 11.201.581,43 €. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR weist in der Bilanz zum 31.12.2017 einen Jahresüberschuss in Höhe von 25.656,90 € aus, der in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen wird. Der Jahresüberschuss aus dem Jahr 2016 in Höhe von 97.239,49 € ist in der Bilanz zum 31.12.2017 als Gewinnvortrag ausgewiesen.
3. Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand auf Grund des geprüften Jahresabschlusses 2017 uneingeschränkt Entlastung. Weiterhin erklärt und beschließt der Verwaltungsrat, dass keine Ersatzansprüche der Stadtbetriebe Siegburg AöR gegen den Vorstand aus seiner bisherigen Tätigkeit bestehen.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/Grüne	LKR	Linke
Ja	16	1	8	1	2	2	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

7.	<b>Änderung der gemeinsamen Benutzungsordnung Stadtbibliothek und Stadtmuseum</b>	
----	---	--

Der Verwaltungsrat beschließt auf Empfehlung des Kulturbeirates, vorbehaltlich der Weisung des Rates der Stadt Siegburg, die folgende überarbeitete und ergänzte Benutzungsordnung für das Kulturhaus Siegburg zum 01.01.2019.

## Benutzungsordnung

für das

**„Kulturhaus Siegburg“ vom 14.12.2018**

Aufgrund des § 7 Abs.1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), sowie des § 7 Abs. 3 a) und e) der Satzung über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 05.07.2018, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am **11.12.2018** folgende Benutzungsordnung mit Gebührentarif und Entgeltordnung (im Folgenden Benutzungsordnung genannt) für das Kulturhaus Siegburg - bestehend aus Stadtbibliothek und Stadtmuseum - beschlossen.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Siegburg und das Stadtmuseum Siegburg werden als Fachbereiche der rechtlich selbstständigen Stadtbetriebe Siegburg AöR (Anstalt öffentlichen Rechts) betrieben. Sofern im Folgenden der Begriff „Kulturhaus“ verwendet wird, gilt dies im Sinne von „Bibliothek und Museum als Fachbereiche der Stadtbetriebe Siegburg AöR“.
- (2) Das Kulturhaus ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW und dient der Fortbildung, Information und Freizeitgestaltung, der Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur sowie des Literatur- und Musikverständnisses der Bevölkerung. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den freien Zugang für alle Besucher zu allen im Bestand der Stadtbibliothek vorhandenen Büchern und sonstigen Druckschriften sowie Bild-, Ton- und Datenträgern (im Folgenden Medien genannt), der Nutzungsmöglichkeit der Rhein-Sieg-Onleihe, der Artothek sowie durch die Möglichkeit des Zugangs zu allen Ausstellungsräumen des Stadtmuseums, jeweils im Rahmen der Benutzungsordnung und ggf. weiterer spezifischer Regelungen. Des Weiteren können Veranstaltungen ausgerichtet werden, die dazu dienen, die Zwecke des Kulturhauses zu fördern (z.B. Lesungen, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen, Maßnahmen der Leseförderung für Kinder und Jugendliche, Museumsführungen und -gespräche).
- (3) Der Besuch und die Benutzung des Kulturhauses sind jedem Besucher während der Öffnungszeiten nach Maßgabe der vorliegenden Benutzungsordnung gestattet.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

## **§ 2**

### **Gebühren / Entgelte**

- (1) Der Besuch und der Aufenthalt in der Stadtbibliothek im Kulturhaus sind gebührenfrei und ohne Bibliotheksauweis möglich, soweit in dieser Benutzungsordnung nichts Abweichendes

des vorgesehen ist. Für die Aktivierung des Bibliotheksausweises zur vollwertigen Nutzung der Angebote, für besondere Leistungen, bei Leihfristüberschreitungen sowie für Ersatzleistungen werden Gebühren erhoben, die sich aus der Anlage zu dieser Benutzungsordnung (Gebührentarif) ergeben.

- (2) Für den Besuch des Stadtmuseums und für besondere Leistungen des Stadtmuseums im Kulturhaus wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der Anlage zu dieser Benutzungsordnung (Entgeltordnung) ergibt.

### **§ 3**

#### **Bibliotheksausweis**

- (1) Die Kunden erhalten gegen eine Jahresgebühr einen Bibliotheksausweis, der auch zum kostenfreien Besuch des Stadtmuseums berechtigt und nicht auf jemand anderen übertragbar ist. Die Gültigkeitsdauer beträgt jeweils ein Jahr vom Tag der Ausstellung bzw. Verlängerung an, eine Ersatzkarte verlängert nicht die ursprüngliche Gültigkeitsdauer. Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage des gültigen Personalausweises, alternativ durch Reisepass in Verbindung mit einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes. Kinder und Jugendliche erhalten nur mit Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters einen Bibliotheksausweis. Juristische Personen und unselbstständige Einrichtungen können einen Bibliotheksausweis durch bevollmächtigte Vertreter beantragen. Der Bibliotheksausweis wird durch juristische Personen und Personenvereinigungen selbstständig verwaltet und ist beliebig an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen übertragbar.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist zur Verbuchung von Medien und zur Nutzung der Rhein-Sieg-Onleihe erforderlich (siehe § 9 dieser Benutzungsordnung).
- (3) Der Ausweisverlust sowie jede Adressänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die dem Kulturhaus durch missbräuchliche Verwendung entstehen, haften die Kunden bzw. deren gesetzliche Vertreter.

### **§ 4**

#### **Ausleihe**

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises, können die bereitgestellten Medien grundsätzlich gebührenfrei entliehen werden.
- (2) Die Kunden können entliehene Medien gegen eine Gebühr vormerken lassen. Die Vormerkung von eMedien in der Onleihe ist kostenlos. Die Stadtbibliothek kann Teilbestände von der Vormerkbarkeit ausnehmen.



- (3) Die Anzahl der von den Kunden auszuleihenden Medien kann durch die Bibliotheksleitung begrenzt werden.
- (4) Die Leihfrist beträgt für:
- |                           |                                      |
|---------------------------|--------------------------------------|
| Bücher:                   | 4 Wochen                             |
| Sprachkurse:              | 4 Wochen                             |
| Bestseller:               | 2 Wochen                             |
| Zeitschriften:            | 2 Wochen                             |
| Spiele:                   | 2 Wochen                             |
| Tonträger:                | 2 Wochen                             |
| Software, Konsolenspiele: | 2 Wochen                             |
| DVDs:                     | 1 Woche                              |
| eMedien:                  | siehe Rhein-Sieg-Onleihe             |
| Werke aus der Artothek:   | siehe Benutzungsordnung der Artothek |
- (5) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Die Ausleihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung von Kunden vorliegt. Verlängerungen können vor Ort, schriftlich, per E-Mail ([verlaengerung@siegburg.de](mailto:verlaengerung@siegburg.de)), telefonisch und online unter [www.stadtbibliothek-siegburg.de](http://www.stadtbibliothek-siegburg.de) vorgenommen werden. Mit der Angabe einer Mailadresse im Kundenkonto erhalten Kunden bei einer selbstständig durchgeführten Online-Verlängerung eine Bestätigungsmail über den Verlängerungsvorgang.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Auf Kinder- und Jugendausweise können nur Medien entliehen werden, die dem Alter entsprechen.

## § 5

### Kunden-Selbstverbuchung

- (1) Die Stadtbibliothek bietet die Möglichkeit, die Verbuchung selbstständig durchzuführen, diese bezieht sich auf die Ausleihe, Verlängerung und Rückgabe von Medien an den dafür vorgesehenen Automaten (ausgenommen sind hier die Werke der Artothek).
- (2) Medien müssen hierbei vom Kunden vor der Selbstausleihe auf Vollständigkeit überprüft werden. Fehlende Teile oder vorliegende Defekte sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig und intakt ausgeliehen.
- (3) Der Kunde muss den Verbuchungsvorgang an den Automaten stets mit „Beenden“ abschließen, bevor er die Station verlässt. Für Fremdbuchungen auf seinem nicht geschlossenen Konto haftet der Kunde.

## **§ 6**

### **Auswärtiger Leihverkehr**

Bücher und Zeitschriften sowie andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können – soweit möglich – im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Vermittlung wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 7**

### **Behandlung der Medien**

- (1) Alle Kunden der Stadtbibliothek sind verpflichtet, die Medien, deren Beilagen sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln, vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen sowie pünktlich zurückzugeben. Sie haften insbesondere für alle von ihnen zu vertretenden Beschädigungen und Verunreinigungen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie das Entnehmen oder Verändern von Mediennummern.
- (2) Die Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung der Medien ist nicht gestattet, soweit Vervielfältigungen nicht zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch zulässig sind (vgl. § 53 UrhG). Ausgeliehene Medien dürfen ohne Genehmigung nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden.

## **§ 8**

### **Gebühren bei Nichteinhaltung der Rückgabefrist**

- (1) Die Leihfrist endet an dem auf der Quittung festgelegten Datum.
- (2) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird, ohne dass es einer Erinnerung durch die Stadtbibliothek bedarf, eine Säumnisgebühr erhoben.
- (3) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Rückgabe anzumahnen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Die jeweiligen Säumnisgebühren der Mahnstufen ergeben sich aus dem Gebührentarif.
- (4) Neben dem Eingang der Stadtbibliothek befindet sich ein 24-Stunden-Rückgabeautomat. Bei Nutzung des Rückgabeautomaten sind die an dem Automaten angezeigten Anwendungshinweise zwingend zu beachten. Wird durch Missachtung der Anwendungshinweise die Rückgabe der Medien nicht dokumentiert, geht dies zu Lasten des Kunden. In diesem Fall gilt die Rückgabefrist als nicht eingehalten. Der Kunde hat die Möglichkeit, die ordnungsgemäße Rückgabe durch Ausdruck eines Rückgabebelegs nachzuweisen.

- (5) Bleibt auch die dritte Mahnung (Rückgabeeanordnung) erfolglos, wird die offene Forderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.

## **§ 9**

### **Zugang zur Rhein-Sieg-Onleihe**

- (1) Die Stadtbibliothek bietet ihren Kunden zusätzlich die Möglichkeit des Zugangs zur Rhein-Sieg-Onleihe. Dort können unterschiedliche eMedien ausgeliehen werden. Die technischen und administrativen Leistungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten für diesen Dienst werden durch einen privaten Dienstleister realisiert. Es handelt sich dabei um die divibib GmbH, Luisenstr. 19, 65185 Wiesbaden, mit der für die Nutzung der Rhein-Sieg-Onleihe weitergehende Vereinbarungen getroffen werden müssen. Voraussetzung für die Nutzung der „Rhein-Sieg-Onleihe“ ist ein gültiger Bibliotheksausweis.
- (2) Die Nutzung der digitalen Medien erfolgt durch den Download oder das Streaming der Inhalte über das Internet. Die den Kunden zur Verfügung gestellten digitalen Inhalte sind urheberrechtlich oder anderweitig geschützt. Die Kunden erkennen ausdrücklich die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte und/oder sonstigen Rechte (z.B. Lizenzrechte) an und verpflichten sich, diese nicht zu verletzen. Nach Ablauf der Ausleihfrist ist die Nutzung des Inhaltes nicht mehr gestattet.
- (3) Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten hinsichtlich des Zugangs zur Rhein-Sieg-Onleihe entsprechend. Für das digitale Ausleihen von Inhalten aus der Rhein-Sieg-Onleihe gelten die allgemeinen Benutzungsbedingungen der divibib GmbH.

## **§ 10**

### **Internet-Nutzung**

- (1) Während der Öffnungszeiten besteht im Kulturhaus die Möglichkeit, das Internet über einen bereitgestellten WLAN-Zugang mit eigenen Endgeräten, als auch über die hierfür zur Verfügung gestellten PC-Stationen zu nutzen.
- (2) Die **PC-Stationen in der Stadtbibliothek** können über ein Gastticket oder einen gültigen Bibliotheksausweis genutzt werden.
- (3) Kenntnisse zum selbstständigen Arbeiten mit dem Internet sind für die Nutzung des WLAN-Zugangs und der PCs Voraussetzung.

## § 11 Datenschutz

- (1) Das Kulturhaus verarbeitet zu bestimmten Zwecken personenbezogene Daten, beispielsweise bei der Anmeldung für einen Bibliotheksausweis. Konkrete Angaben zu Art und Umfang der Datenverarbeitung im Rahmen des jeweiligen Zwecks finden sich in unseren Datenschutzzinformationen nach Art. 13, 14 EU-DSGVO, die das Kulturhaus allen nach Art. 4 EU-DSGVO betroffenen Personen aushändigt bzw. übermittelt.
- (2) Das Kulturhaus versichert, dass die Datenverarbeitung zu den bestimmten Zwecken in Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes-neu (BDSG-neu) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) erfolgt. Die sich aus den Art. 15 bis 21 DSGVO ergebenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Datenschutz werden vom Kulturhaus beachtet und umgesetzt.

Ihre Fragen zum Datenschutz beantwortet Ihnen unser Datenschutzbeauftragter unter der E-Mail-Adresse [datenschutz-sbs@siegburg.de](mailto:datenschutz-sbs@siegburg.de)

## § 12 Haftung

- (1) Die Kunden entleihen Medien auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek überprüft Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte Medien werden ausgeschieden. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an Dateien, Datenträgern und Hardware der Kunden auftreten.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung der Medien haften die Kunden bzw. deren gesetzliche Vertreter ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Verschulden trifft. Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zu leisten.
- (3) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität sowie inhaltliche Richtigkeit der angebotenen Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden.
- (4) Die Besucher haften für von ihnen verursachte Beschädigungen oder Verluste an Museumsexponaten, Mobiliar und allen anderen Ausstattungen.
- (5) Das Kulturhaus haftet für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für Sach- und für Vermögensschäden haftet das Kulturhaus bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet das Kulturhaus nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt ist, es sei denn es liegt ein Fall der vorstehenden Sätze 1 und 2 vor. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Verlet-

zung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Kunden regelmäßig vertrauen dürfen.

- (6) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt das Kulturhaus keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände in den Schließfächern. Schließfächer werden nicht überwacht und jeweils nach Dienstschluss geleert.

### **§ 13 Hausordnung**

- (1) Das Hausrecht im Kulturhaus wird durch die Bediensteten ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Inhalt von Mappen und Taschen ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Essen und Trinken ist nur in ausgewiesenen Gastronomiebereichen möglich. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) dürfen ins Kulturhaus nicht mitgenommen werden. Rauchen ist im Kulturhaus grundsätzlich untersagt.
- (4) Die Besucher werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie der Gebrauch von Musikinstrumenten sind im Kulturhaus nicht gestattet. Mobile Endgeräte sind lautlos zu schalten.
- (5) Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall genutzt werden.
- (6) Die Bibliotheks- bzw. Museumsleitung und ihre Beauftragten sind berechtigt, bei Diebstahlalarm die Ausgänge zu schließen und Kontrollen der Besucher vorzunehmen.
- (7) Das Fotografieren und Filmen ist im Kulturhaus grundsätzlich nicht gestattet. Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) ist nur mit Genehmigung der Bibliotheks- bzw. Museumsleitung erlaubt.
- (8) Die Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden. Eltern haften für ihre Kinder.
- (9) Gegenstände, die im Kulturhaus gefunden werden, bitten wir bei der Aufsicht, der Kasse oder der Informationstheke abzugeben.

- (10) Erziehungsberechtigte, Lehrer und Gruppenleiter sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich. Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die Erwachsenen sind angewiesen, die Kinder unter ständiger Aufsicht zu halten.
- (11) Das Betreten der Ausstellungsräume des Museums mit sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Regenschirmen, größeren Rucksäcken und Tragetaschen größer als DIN A3 ist nicht gestattet. Vorgenannte Gegenstände sowie Jacken und Mäntel müssen an der Garderobe abgelegt werden. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (12) Es ist nicht gestattet, die Exponate in den Ausstellungsräumen des Museums zu berühren, es sei denn, durch entsprechende Hinweise wird dies ausdrücklich erlaubt.
- (13) Das Kulturhaus wird aus Sicherheitsgründen mittels Kameras überwacht.
- (14) Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann das Kulturhaus ganz oder teilweise für die Besucher gesperrt werden.
- (15) Besondere Regelungen bei Veranstaltungen im Kulturhaus:
- a. Das Betreten der Veranstaltungsstätte ist nur mit Genehmigung des Vermieters erlaubt. Der Vermieter stellt zu Zwecken der Legitimation Hausausweise aus.  
  
Für die Dauer der Veranstaltungen gelten die vom Veranstalter ausgegebenen Eintrittskarten einschließlich Teilnehmer-, Presse-, Frei- und Ehrenkarten als Legitimationspapier. In begründeten Einzelfällen kann auch den Inhabern von Legitimationspapieren der Zutritt verweigert werden (z.B.: Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen das Jugendschutzgesetz, gegen diese Hausordnung, Alkoholisierung oder zwecks Gefahrenabwehr). Das Betreten sonstiger, nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räumlichkeiten ist nur Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich und nachweisbar legitimiert sind.
  - b. Es ist generell untersagt, Bild- und Tonaufnahmegeräte jeder Art mitzubringen und während der Veranstaltung zu benutzen. Smartphones können zwar mitgebracht werden, dürfen aber nicht zu Ton- und Bildaufzeichnungen verwendet werden.
  - c. Es ist untersagt, Speisen, Getränke, Tiere, Waffen, oder sperrige, gefährliche, zerbrechliche und zersplitternde Gegenstände mitzuführen.
  - d. Der Verkauf jedweder Ware ist ohne Zustimmung des Veranstalters ausdrücklich untersagt.
  - e. Der Bestuhlungsplan bzw. die vorgegebene Sitzordnung erfolgt nach Maßgabe der Brandschutzordnungen und darf nicht eigenständig vom Kunden verändert werden. Nach Beendigung der Veranstaltung haben Besucher die Veranstaltungsstätte unverzüglich zu verlassen. Jede Eintrittskarte verliert mit dem Verlassen der Veranstaltungs-

stätte - auch während der Dauer der Veranstaltung - ihre Gültigkeit.

- f. Nimmt der Ordnungsdienst Gegenstände von Besuchern in Verwahrung, hat der Besucher den Gegenstand unmittelbar nach dem Veranstaltungsende abzuholen.

## **§ 14**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Hausordnung – insbesondere bei wiederholter unpünktlicher Rückgabe, schlechter Behandlung oder unzulässiger Weitergabe der Medien an Dritte, Beschädigung der Exponate sowie störendem Verhalten im Kulturhaus – können die Kunden und Besucher von der Bibliotheks- bzw. Museumsleitung auf Zeit oder auch auf Dauer ausgeschlossen werden. Bereits bezahlte Jahresgebühren und/oder Servicegebühren werden nicht erstattet.

## **§ 15**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung mit Gebührentarif tritt am **01.01.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Benutzungsordnung mit Gebührentarif für die Stadtbibliothek Siegburg und die Entgeltordnung des Stadtmuseums vom **01.01.2015** außer Kraft.

### **Anlage: Gebührentarif/Entgeltordnung; Benutzungsordnung Artothek Siegburg**

Anlage zur Benutzungsordnung „Kulturhaus Siegburg“:

#### **Gebührentarif Bibliothek**

(1)	<b>Jahresgebühr</b> Erwachsene Kinder / Jugendliche / Ehrenamt NRW Ermäßigte Gruppen*	18,00 EUR kostenlos 10,00 EUR
(2)	<b>Ersatzausweis</b> Erwachsene Kinder / Jugendliche / Ermäßigte Gruppen / Ehrenamt NRW	10,00 EUR 5,00 EUR
(3)	<b>Vormerkung</b>	2,00 EUR

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR  
am 11.12.2018**

(4)	<b>Vermittlung per Leihverkehr</b> pro Medium / Aufsatz ermäßigt für Schüler u. Studenten	3,00 EUR 2,00 EUR
(5)	<b>Überschreitung der Leihfrist</b> 1. Mahnstufe Säumnisgebühr pro Medium  2. Mahnstufe Säumnisgebühr  3. Mahnstufe Säumnisgebühr	1,00 EUR  Verdoppelung d. Säumnisgebühren  Verdreifachung d. Säumnisgebühren  <b>zzgl. Portopauschale 1,00 EUR</b>
(6)	<b>Medienersatz</b>	Wiederbeschaffungswert zzgl. Bearbeitungsgebühr
(7)	<b>Bearbeitungsgebühr</b>	2,00 EUR
(8)	<b>Ausdruck / Kopie</b>	Wird per Aushang geregelt.

\*Schüler, Azubis, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Siegburgpassinhaber, Schwerbehinderte  
(Es ist jeweils der entsprechende Nachweis vorzulegen!)

**Entgeltordnung Museum**

1.	<b>Museumseintritt</b>	
	Erwachsene	3,00 EUR
	Kinder/ Jugendliche / Kunden mit gültigem Bibliotheksausweis / Mitglieder des Vereins der Freunde des Stadtmuseums / Mitglieder des Freundeskreises der Stadtbibliothek Siegburg e.V.	kostenlos
	Ermäßigte Gruppen (Studenten, Schwerbehinderte ab 80 %)	2,00 EUR
	Gruppe / pro Erwachsener (ab 10 Pers.)	2,00 EUR



**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR  
am 11.12.2018**

2.	<b>Führungen für Gruppen*</b> Dienstag-Freitag Samstag / Sonntag / Feiertag	45,00 EUR 60,00 EUR Zuzüglich Eintritt
3.	<b>Führungen für Schulklassen</b> Pro Kind	1,00 EUR
4.	Weitere Preise für Veranstaltungen oder pädagogische Angebote werden an der Museumskasse ausgewiesen.	

\*Davon 3 € Vermittlungsgebühr

## **Benutzungsordnung Artothek Siegburg**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Artothek ist eine gemeinsame Einrichtung der Stadtbetriebe Siegburg AöR, FB Stadtbibliothek und FB Stadtmuseum (Kulturhaus). Sie bietet die Möglichkeit, Werke aus der Sammlung des Stadtmuseums Siegburg auszuleihen.

### **§ 2 Anmeldung Ausleihausweis, Gebühren**

- (1) Die Ausleihe von Kunstgegenständen aus der Artothek ist allen Personen im Rahmen des geltenden Rechts gestattet; die ausleihbaren Werke der bildenden Kunst werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr abgegeben, die einen gültigen Ausweis der Stadtbibliothek Siegburg inne haben. Es gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung für das Kulturhaus, insbesondere §3.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt verstoßen haben, können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Juristische Personen melden sich durch eine schriftlich von ihnen bevollmächtigte natürliche Person an.
- (4) Die Gebühr für die Ausleihe beträgt 5 Euro, inklusive Versicherungsbeitrags je Kunstgegenstand. Die gleiche Gebühr wird für eine Verlängerung der Ausleihfrist erhoben.
- (5) Entlehene Kunstgegenständen aus der Artothek können vorgemerkt werden. Die Gebühr für die Vormerkung beträgt 2 €.

### **§ 3 Ausleihe**

- (1) Die Ausleihe erfolgt nach Vorlage des gültigen Ausweises.
- (2) Die Ausleihe und Rückgabe erfolgt während der Öffnungszeiten der Artothek, Donnerstag von 14 – 17 Uhr, Stadtmuseum Siegburg, 3.OG.
- (3) Die Leihfrist beträgt 12 Wochen. Sofern keine Vormerkung vorliegt, kann diese Frist zweimal um weitere 12 Wochen verlängert werden.
- (4) Für jeden ausgeliehenen Kunstgegenstand haben die Entleiher für die Dauer der Ausleihe eine durch die Artothek vermittelte Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung des Kunstwerkes (einschließlich des Rahmens) abzuschließen.
- (5) Eine Weitergabe der entlehnenen Kunstgegenstände an Dritte ist unzulässig.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Artothek die Zahl der gleichzeitig auszuleihenden Kunstgegenstände je Person beschränken und/oder die gewährte Leihfrist verkürzen.

#### § 4 Gebührenschuldner, Fälligkeit

Schuldner der nach § 2 Absatz 5 erhobenen Gebühren sind die Entleiher. Die in § 2 festgelegten Gebühren werden fällig mit der Aushändigung des Ausleih- und Versicherungsscheins.

#### § 5 Behandlung der ausgeliehenen Kunstgegenstände und Haftung

- (1) Die Entleiher sind verpflichtet, die ausgeliehenen Kunstgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Insbesondere dürfen die Kunstgegenstände nicht grellem Licht, starker Hitze, offenem Feuer oder Feuchtigkeit ausgesetzt werden. Die Kunstwerke dürfen nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen genommen werden. Eine Veränderung der vorhandenen Aufhängevorrichtung und Rahmung ist nicht gestattet. Die Kunstgegenstände sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Die Entleiher sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Kunstgegenstände zu vergewissern.
- (2) Verlust und Veränderungen der Kunstgegenstände sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten ebenso wie Verschmutzung und Beschädigung der Kunstgegenstände die Entleiher zu Schadenersatz, es sei denn, diese haben den Verlust, die Verschmutzung, Beschädigung oder sonstige Veränderung nicht zu vertreten.

Entleiher, die schuldhaft den Missbrauch ihres Ausleihausweises ermöglichen, haften für die daraus entstehenden Schäden.

#### § 6 Rückgabe

- (1) Die entliehenen Kunstgegenstände müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Falls eine Verlängerung der Ausleihfrist möglich ist, muss diese spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist erfolgen.
- (2) Bei der Überschreitung des Rückgabetermins wird je Kunstgegenstand eine Gebühr von 5,- € erhoben, in der 2. Mahnstufe verdoppelt sich diese Gebühr. In der 3. Mahnstufe wird eine Gebühr von einmalig 25,- € je ausgegebenem Gegenstand erhoben. zzgl. Bearbeitungspauschale je Mahnschreiben 1,00 EUR
- (3) Gebührenschuldner sind jeweils die Entleiher.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/Grüne	LKR	Linke
Ja	16	1	8	1	2	2	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

<b>8.</b>	<b>Wirtschaftsplan 2019 inkl. Baupläne der Stadtbetriebe Siegburg AöR</b>	<b>Ver SBS</b>
-----------	---	----------------

Fragen zum Wirtschaftsplan wurden direkt in der Sitzung erörtert und beantwortet.

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2019 der Stadtbetriebe Siegburg AöR, bestehend aus dem Erfolgsplan 2019 gesamt, den Teilerfolgsplänen 2019 der einzelnen Fachbereiche (FB 10 bis FB 99 dem Finanz- und Vermögensplan 2019, den Bau- und Investitionsplänen 2019 der Fachbereiche FB 10 Abwasser, FB 11 Wasser, FB 12.1 Beteiligung Stadtwerke Siegburg GmbH & Co.KG, FB 12.2 Beteiligung energy4u GmbH & Co.KG, FB 13.1 Netze/Telekommunikation - LWL, FB 13.5 Straßenbeleuchtung, FB 14 Engelbert-Humperdinck-Musikschule, FB 15 Stadtbibliothek, FB 16 Stadtmuseum, FB 17.1 Tourismusförderung, FB 19.1 Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, FB 20 Freizeitbad Siegburg; FB 21 Rhein-Sieg-Halle, FB 98 Gebäudemanagement sowie FB 99 Zentrale Dienste sowie dem Stellenplan 2019.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/Grüne	LKR	Linke
Ja	16	1	8	1	2	2	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

<b>9.</b>	<b>Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2019-2023</b>	<b>AöR</b>
-----------	---	------------

Der Verwaltungsrat nahm Kenntnis.

<b>10.</b>	<b>Erweiterung der Rhein-Sieg-Halle - hier: Entwurfsplanung Außenanlagen</b>	
------------	--	--

Der Tagesordnungspunkt zur Vorstellung der Entwurfsplanung der Außenanlagen Rhein-Sieg-Halle wurde unter Beibehaltung der Nummerierung der Tagesordnung vor dem Tagesordnungspunkt 4 behandelt.

Herr De Corné präsentierte und erläuterte zunächst den derzeitigen Stand der Entwurfsplanung.

Die Verwaltungsratsmitglieder hatten danach Gelegenheit Fragen zu stellen und auf Einzelheiten einzugehen. Fragen wurden durch Herrn Kuchheuser und Herrn De Corné direkt in der Sitzung beantwortet.

Es wurde einvernehmlich vereinbart, dass die Verwaltungsratsmitglieder wegen ihres Beratungsbedarfs innerhalb der Fraktionen, die Entwurfspläne im Nachgang zur Sitzung erhalten, außerdem solle die Außenanlagenplanung ebenfalls im städtischen Planungsausschuss beraten und mitentschieden werden.

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR  
am 11.12.2018**

Der Beschluss solle dann innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden.

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat beschloss daraufhin, dass über den folgenden Beschlussvorschlag zum Tagesordnungspunkt 10, Erweiterung der Rhein-Sieg-Halle – hier: Entwurfsplanung Außenanlagen, innerhalb der nächsten zwei Wochen per Umlaufverfahren abgestimmt werden soll.

Die Verwaltung wurde beauftragt den Verwaltungsratsmitgliedern die Pläne zur Verfügung zu stellen und den folgenden Beschlussvorschlag per Umlauf zu verteilen.

Beschlussvorschlag Umlaufbeschluss:

1. Der Verwaltungsrat stimmt der während der Sitzung am 11.12.2018 vorgestellten Entwurfsplanung des Architekturbüros de Corné zu. Der Vorstand wird beauftragt, auf dieser Basis die weiteren Planungen fortzuführen.
2. Der Vorstand wird außerdem beauftragt für die Außenanlagenplanung im Konsens mit der Stadt im Rahmen des ISEK-Projektes eine Förderung zu generieren.
3. Die Planungen werden zudem im städtischen Planungsausschuss beraten und mitentschieden.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/Grüne	LKR	Linke
Ja	16	1	8	1	2	2	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

<b>11.</b>	<b>Umbesetzung in Beiräten der Stadtbetriebe Siegburg AöR, Hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 29.11.2018</b>	<b>AöR</b>
------------	---	------------

Der Verwaltungsrat beschließt vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung im Rat der Kreisstadt Siegburg die folgende Umbesetzung:

**Kulturbeirat:**

bisher: Sigrid Haas (Ratsmitglied)

neu: Matthias Horn

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR- Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/ Grüne	LKR	Linke
Ja	16	1	8	1	2	2	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

<b>12.</b>	<b>Bekanntgaben</b>	
<b>12.1.</b>	<b>Sanierung Freibadbereich im Freizeitbad Oktopus - mündlich</b>	

Herr Kuchheuser teilte mit, dass die Arbeiten am Sportbecken derzeit ohne besondere Vorkommnisse liefen und im Zeitplan lägen.

<b>13.</b>	<b>Verschiedenes</b>	
------------	----------------------	--

Es gab keine Wortmeldungen.

<b>14.</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
------------	-----------------------------	--

Eine Einwohnerfrage zu den Personalkosten der Stadtbetriebe Siegburg AöR konnte direkt in der Sitzung durch Herrn Kuchheuser beantwortet werden. Weitere Fragen gab es nicht.

Ende der öffentlichen Sitzung.  
Presse und Zuhörer verließen den Sitzungssaal.